

Happy Trail Friends e.V.

SATZUNG

Satzung des Vereins „Happy Trail Friends e.V.“

§1 Name und Sitz

Durch den Zusammenschluss von Sportlern wurde im Jahre 2010 ein Verein gegründet, der den Namen Happy Trail Friends e.V. führt. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Witten eingetragen. Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes NRW e.V., des Radsportverbandes NRW e.V. und des Bund Deutscher Radfahrer e.V., deren Sportarten im Verein betrieben werden, und erkennt deren Satzungen und Ordnungen an. Er hat seinen Sitz in Witten.

Die Farben des Vereins sind Schwarz und Magenta. Der Verein führt folgendes Logo:



§ 2 Zweck

Der Verein bezweckt den Zusammenschluss von Radsportlern mit dem Ziel aktiver oder passiver Mitgliedschaft.

Der Verein fördert den Mountainbikesport in verschiedenen Disziplinen und die freie Jugendarbeit und verfolgt sportliche Ziele der allgemeinen Leistungsübungen und gemeinsame Aktivitäten im Verein.

Weitere Zwecke sind:

- Die Erschliessung, Unterhaltung und der Betrieb von Downhillstrecken, Singletrails und Anlagen/Flächen/Parks für die Ausübung fahrradverbundener Aktivitäten.
- Die Durchführung & Produktion von Radsportevents.
- Wecken des politischen und sozialen Problembewusstseins durch die Mitwirkung in entsprechenden Gremien und die Durchführung von Seminaren, Tagungen und Studienfahrten.
- Aktivieren von Jugendlichen und jungen Erwachsenen zur Übernahme insbesondere praktischer Verantwortlichkeit innerhalb der eigenen Gesellschaft.
- Zusammenarbeit bzw. Mitgliedschaft in Vereinen, Institutionen, Organisationen und Gruppierungen die im Sinne der Vereinsziele tätig sind.
- Der Verein verfolgt allgemeine jugendpflegerische Aufgaben und Ziele, die er insbesondere auch durch das Betreiben von Fun – und Trendsportflächen verfolgt.
- Förderung und Begleitung junger Menschen beim Übergang von der Schule in das Berufsleben durch die Schaffung von insbesondere gemeinnützigen Arbeitsmöglichkeiten.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Etwaige Überschüsse werden ausschließlich zu gemeinnützigen und satzungsgemäßen Zwecken verwendet.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche Personen und juristische Personen, insbesondere nicht rechtsfähige Vereine, Verbände, Unternehmen oder Vereinigungen sein, die den Zweck (§2) des Vereins unterstützen.

Der Beitritt erfolgt durch schriftliche Erklärung. Über eine Aufnahme wird durch den Vorstand entschieden.

- Bei Austritt erfolgt keine Rückzahlung geleisteter Spenden und Beiträge.

Die Mitgliedschaft endet,

- durch schriftliche Erklärung an den Vorstand nur am Ende eines Kalenderjahres. Sie muss jedoch spätestens 6 Wochen vor Ablauf des laufenden Jahres erfolgt sein
- durch Liquidation einer juristischen Person
- mit Ausschluss durch die Mitgliederversammlung
- bei nicht fristgerechter Zahlung der Mitgliedsbeiträge
- mit dem Tod des Mitglieds

Wenn ein Mitglied den Grundsätzen dieser Satzung zuwiderhandelt, insbesondere das Ansehen des Vereins schädigt sowie gegen die Gesetze von Sitte, Anstand und Sportkameradschaft grob verstößt, kann der Vorstand einen Ausschluss vornehmen. Berufungsinstanz hierfür ist die Mitgliederversammlung des Vereins.

§ 3.1 Beiträge

- Kinder bis 14 Jahre, Studenten, Azubis & Schüler
4 Euro / Monat
- Familienbeitrag
10 Euro / Monat
- Fördermitglieder
10 Euro / Monat
- Erwachsene
6,50 Euro / Monat

§ 4 Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sind:

- Die Mitglieder sind verpflichtet die Satzung des Vereins und die von den Versammlungen im Rahmen ihrer Zuständigkeiten gefassten Beschlüsse zu befolgen, die festgesetzten Beiträge pünktlich zu entrichten und in der Öffentlichkeit stets für das gute Ansehen und den Ruf des Vereins einzustehen.
- Öffentliche, vereinseigene Sportveranstaltungen haben soweit möglich Vorrang vor gleichwertigen Veranstaltungen Dritter.
- Durch die Mitgliedschaft erwirbt jeder das Recht, an allen sportlichen und gesellschaftlichen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, ggfs. fallen hierfür je nach Veranstaltung zusätzliche Gebühren wie Startgeld o.ä. an.
- Besonders verdienten Mitgliedern kann auf Vorschlag des Vorstands die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.
- Fördermitglieder können den Verein finanziell oder auf andere Art unterstützen ohne sonstige Verpflichtungen einzugehen. Sie haben kein Stimmrecht.

§ 5 Beiträge

Zur wirtschaftlichen Sicherung des Vereins werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Die Beitragshöhe wird auf der Mitgliederversammlung festgelegt.

Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft befreit von der Beitragszahlung.

Die Einnahmen und Ausgaben des Vereins werden vom Kassenswart des Vereins verwaltet.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Beitrag ist monatlich im Voraus bis zum 15. des Monats und ausschliesslich per Lastschrift zu entrichten. Der Vorstand kann für bestimmte Personengruppen oder in Einzelfällen den Beitrag ermäßigen.

§ 6 Die Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

Die Mitgliederversammlung

- 1) Der Vorstand hat mindestens einmal im Jahr eine ordentliche Mitgliederversammlung, schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung mit einer Mindestfrist von zwei Wochen einzuberufen. Dabei sind Satzungsänderungen, Vorstandswahlen oder die Auflösung des Vereins jeweils als gesonderter Tagesordnungspunkt in der Einladung auszuweisen.

- 2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von zwei Wochen zu einer neuen Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuladen, wobei der Termin zur erneuten Vollversammlung nicht innerhalb von drei Wochen, gerechnet vom Zeitpunkt der ersten Versammlung, angesetzt werden darf. Diese erneute Versammlung ist in jedem Falle beschlussfähig.

- 3) Aufgaben der ordentlichen Mitgliederversammlung sind insbesondere:
 - Entgegennahme der Berichte des Vorstands über das abgelaufene Geschäftsjahr
 - Wahl des Vorstands
 - Satzungsänderungen beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
 - Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
 - Bestätigung der Aufnahme neuer Mitglieder
 - Entlastung des Vorstands
 - Beschlussfassung über Anträge
 - Beschlussfassung über sonstige Angelegenheiten, die ihr vom Vorstand vorgelegt werden
 - Wahl von einer/einem Kassenprüferin/ Kassenprüfer für zwei Jahre

- 4) Jedes Mitglied erhält eine Stimme und kann in alle Ämter gewählt werden.

- 5) Jugendliche unter 18 Jahren haben kein Stimmrecht bei der Wahl von Vereinsgremien.

- 6) Falls diese Satzung nichts anderes bestimmt, werden alle Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

- 7) Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom geschäftsführenden Vorsitzenden und einem zur Protokollführung bestimmten Mitglied zu unterschreiben ist.

- 8) Fordert ein Mitglied vor einer Beschlussfassung eine geheime Abstimmung, so muss diese erfolgen.
- 9) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, das von einem Vorstandsmitglied und der Protokollführerin / dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- der/dem Vorsitzenden
- der/dem stellvertretenden Vorsitzenden
- der/dem Kassenwart/in
- der/den drei Beisitzern/innen

Der Vorstand hat insbesondere die folgenden Aufgaben:

- Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- Führen der Vereinsgeschäfte. In dringenden Angelegenheiten kann der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- Regelmäßige Information der Vereinsmitglieder sowie enge Zusammenarbeit mit diesen. Der Vorstand sollte bei der Erfüllung seiner Aufgaben von Vereinsmitgliedern unterstützt werden. Er kann komplette Aufgabenbereiche oder die Durchführung einzelner Projekte an Mitglieder übertragen.
- Regelung der finanziellen Angelegenheiten des Vereins. Die finanziellen Mittel werden ausschließlich für Vereinszwecke verwendet.
- Presse-und Öffentlichkeitsarbeit

Der Verein wird durch einen dreiköpfigen Vorstand geführt, der aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter sowie dem Kassenwart besteht. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die drei Vorstandsmitglieder. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten.

Die Vertretung des Vereins muss unter der Bezeichnung „Vorstand, Happy Trail Friends e.V.“ erfolgen.

Der Vorstand wird für zwei Jahre gewählt. Er bleibt bis zur satzungsmäßigen Bestellung eines neuen Vorstands im Amt.

Die Vorstandssitzungen werden von der/dem Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden einberufen.

Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

Die Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich und erhalten lediglich ihre notwendigen Auslagen erstattet.

Der Vorstand ist berechtigt, besondere Vertreter nach § 30 BGB zu bestellen.

Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig, ausser es tritt folgender Fall ein:

Das Amt eines Vorstandsmitglieds endet durch Rücktritt, Ablauf der Amtszeit, Austritt oder Tod. Scheidet ein einzelnes Vorstandsmitglied aus, so kann eine Mitgliederversammlung binnen zwei Monaten eine Nachwahl durchführen. Bis zur Neuwahl wird das Amt von einem anderen Vorstandsmitglied wahrgenommen.

§ 7 Schlussbestimmungen

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist. Sie ist rechtskräftig, wenn sie in zwei aufeinander folgenden Versammlungen von den erschienenen Mitgliedern mit einer 4/5 Mehrheit beschlossen wird.
2. Nach Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das verbleibende Vereinsvermögen, nach durchgeführter Liquidation, dem Stadtsportbund der Stadt Witten zur Verwendung für sportlich-gemeinnützige Zwecke zur Verfügung zu stellen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde am 23.09.2010 von der Gründungsversammlung beschlossen und damit in Kraft gesetzt.